

## **Beitrags- und Finanzordnung**

der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Thüringen“ (MIT Thüringen)

beschlossen auf dem 29. Landesmittelstandstag am 27. Oktober 2018 in Weimar

### **§ 1 Finanzierung**

Die MIT Thüringen finanziert ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

### **§ 2 Beiträge und Spenden**

Jedes Mitglied der MIT Thüringen ist gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der MIT Thüringen zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

(1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt

- bis zum 31.12.2018: 96 Euro
- ab dem 01.01.2019: 120 Euro.

(2) Für Mitglieder, die vor dem 01.01.2019 eingetreten sind, gilt der jährliche Mindestbeitrag in Höhe von 120 Euro erst nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2020. Bis dahin muss in Verantwortung des zuständigen Kreisverbandes eine Anpassung vorgenommen werden.

(3) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich per Einzugsermächtigung zu entrichten. Soweit das bei bestehenden Mitgliedschaften so noch nicht erfolgt, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020. Bis dahin muss in Verantwortung des zuständigen Kreisverbandes eine Umstellung auf Einzugsermächtigung vorgenommen werden.

(4) Vom Jahresbeitrag entfällt nach Abzug der Bundesumlage (laut Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung z.Zt. 30 Euro pro Mitglied und Jahr) auf die MIT Thüringen ein Beitragsanteil von 34 Euro bis zum 31.12.2018 und 50 Euro ab dem 01.01.2019. Alle darüber hinausgehenden Beiträge fließen den Kreisverbänden zu.

(5) Bei unterjährigem Ein- oder Austritt kann mit Zustimmung des Landesschatzmeisters zeitanteilig abgerechnet werden.

(6) Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Für diese Möglichkeit trägt der zuständige Kreisverband die ermäßigte Differenz bzw. den vollen Beitrag bis zur Höhe der Bundes- und Landesumlage wie in Abs. 5 beschrieben.

(7) Der Landesvorstand ist ermächtigt zu entscheiden, ob die Mitglieder- und Beitragsverwaltung durch die Kreisverbände, den Landesverband oder – sofern angeboten – durch den Bundesverband erfolgt. Sofern der Landesvorstand nichts anderes entscheidet und solange der Bundesverband der MIT den Beitrag von den Mitgliedern der MIT Thüringen erhebt, führt der Bundesverband die Beitragsanteile des Landes und der Kreisvereinigungen an die Landesgeschäftsstelle der MIT Thüringen ab. Nach Abzug des Landesanteiles wird der verbleibende Beitragsanteil an die Kreisverbände überwiesen. Soweit der Bundesverband für Mitglieder, welche ihren Beitragspflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, einen Beitragsanteil erhebt, ist dieser durch den entsprechenden Kreisverband zu tragen. Soweit der Bundesverband für die Beitragsverwaltung eine Gebühr erhebt, wird diese vom Landesverband und den Kreisverbänden zu gleichen Teilen getragen.

(8) Für die Annahme von Spenden gelten die gesetzlichen Bestimmungen und §§ 5 – 8 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU. Aufnahmespenden und Spenden stehen den Kreisverbänden zur Verfügung, außer im Aufnahmeantrag oder in der Spendenzuwendung ist eine andere Verwendung vermerkt. Spenden müssen nicht über den MIT-Bundesverband eingezogen werden. Auf Wunsch des Zuwendungsgebers kann die Ausstellung einer Spendenquittung über den CDU-Kreis- oder Landesverband erfolgen.

### **§ 3 Etatvollzug und Finanzwirtschaft**

(1) Die Finanzwirtschaft des Landesverbands hat den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu folgen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Ausgaben sollen die Einnahmen eines Rechnungsjahres nicht überschreiten. Der Landesvorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

(4) Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Landesgeschäftsführer. Soweit die Satzung und diese Beitrags- und Finanzordnung nichts Anderes bestimmen, führt der Landesgeschäftsführer auch die finanziellen Geschäfte des Landesverbandes. Dazu kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesschatzmeisters eine Finanzgeschäftsordnung erlassen. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Landesgeschäftsstelle zu regeln, wobei die diesbezüglichen Regelungen des Statuts der CDU zu beachten sind.

(5) Der Landesgeschäftsführer ist mit vorheriger Einwilligung des Landesschatzmeisters berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben innerhalb eines Rechnungsjahres Kassenkredite aufzunehmen. Diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Alle übrigen Kreditaufnahmen - gleich aus welchem Grund - bedürfen der vorherigen Einwilligung durch den Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

(6) Die vom Landesvorstand zu erlassende Finanzgeschäftsordnung soll für Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die bestimmte Beträge überschreiten, sowie für Dienst-, Werk- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder Gehaltssumme überschreiten, die Zustimmung des Landesschatzmeisters vorschreiben.

#### **§ 4 Aufstellung und Beschlussfassung über den Etat**

(1) Alle Etats und - sofern vorgesehen - die mittelfristige Finanzplanung des Landesverbandes werden vom Landesschatzmeister aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.

(2) Der Beschluss des Landesvorstandes über den ordentlichen Etat ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Gleichzeitig ist dem Landesvorstand - sofern vorgesehen - die mittelfristige Finanzplanung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beschlüsse über einen ausgeglichenen Etat erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sollte im Ausnahmefall die Ausgaben eines Etats die Einnahmen übersteigen (nicht ausgeglichener Etat), kann der Landesvorstand diesen Etat nur mit 2/3 Mehrheit genehmigen.

(4) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Landesschatzmeisters. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, soweit sich das etatmäßige Gesamtergebnis nicht verändert. Sonstige während eines Haushaltsjahres gewünschte Änderungen des Etats bedürfen eines vorherigen erneuten Beschlusses des Landesvorstandes (Nachtragsetat), wobei die vorstehenden Regelungen zum Etat sinngemäß anzuwenden sind.

#### **§ 5 Landesschatzmeister**

(1) Der Landesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der MIT Thüringen mitverantwortlich, die für deren politische und organisatorische Arbeit erforderlich sind.

(2) Der Landesschatzmeister ist - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer - für die rechtzeitige Vorbereitung der Etataufstellung und für die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte verantwortlich.

(3) Der Landesschatzmeister überwacht den Ausgabenvollzug durch den Landesgeschäftsführer. Der Landesschatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung des Landesverbandes zu nehmen. Er ist bei allen Banken unterschrifts- und auskunftsberechtigt.

(4) Auf Anforderung des Landesvorstandes hat der Landesschatzmeister - unabhängig von der Verabschiedung des Etats - jederzeit die Pflicht, über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstatus zu informieren.

(5) Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Landesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht und eine Jahresbilanz zu erstellen und bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte erstattet der Landesschatzmeister einen Finanzbericht auf demjenigen Landesmittelstandtag, auf dem Wahlen stattfinden.

## **§ 6 Vermögen des Landesverbandes**

- (1) Der Landesvorstand verfügt treuhänderisch über das Verbandsvermögen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Verbandsvermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.
- (2) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften des Landesverbandes sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Satzung des Hausvereins bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

## **§ 7 Pflicht zur Rechenschaftslegung und Rechenschaftsbericht**

- (1) Für den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes gelten die §§ 24 - 30 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) und § 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU, soweit diese auf den Landesverband anwendbar sind.
- (2) Der Landesvorstand ist für die Rechenschaftslegung des Landesverbandes verantwortlich. Der Rechenschaftsbericht wird nach Beratung im Landesvorstand vom Landesvorsitzenden, Landesschatzmeister und Landesgeschäftsführer unterschrieben. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.
- (3) Die Rechnungslegung wird jährlich durch den CDU-Landesverband geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem für Finanzen des Landesverbandes zuständigen Vorstandsmitglied (Landesschatzmeister) zu übergeben ist. Dieser berichtet dem Landesvorstand - bei Eilbedürftigkeit bzw. Nichterteilung eines uneingeschränkten Testats unverzüglich schriftlich - über das Prüfungsergebnis.
- (4) Alle Rechnungsunterlagen sind entsprechend der Vorgaben des Parteien- und Steuerrechts bei der Landesgeschäftsstelle der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU“ aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres. Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Rechenschaftsbericht und der Etat sind dem Bundesschatzmeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, unter Hinzuziehung der Buchhaltungsunterlagen, des Rechenschaftsberichtes und des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers das Finanzwesen der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Thüringen" daraufhin zu überprüfen, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vorgenommen worden sind.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben vor der Abstimmung über die Entlastung des Landesvorstandes ihren Prüfungsbericht dem Landesmittelstandstag vorzutragen und votieren zur Entlastung des Landesvorstandes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den 29. Landesmittelstandstag der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Thüringen am 27. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Änderungen treten - vorbehaltlich der Genehmigungen durch die CDU Thüringen und die MIT Bundesvereinigung - jeweils mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der CDU sowie der Beitrags- und Finanzordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU in der jeweils geltenden Fassung.